

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



14. Jahrgang

17. Februar 2020

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | |
|--|----|
| 29. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 10.02.2020 zur 23. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.04.1997 | 65 |
| 30. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Leverkusen vom 10.02.2020 über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch | 67 |
| 31. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Ausstattung Umkleiden, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen..... | 70 |
| 32. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Fliesenarbeiten (Erweiterungsbau Gesamtschule Schlebusch)..... | 71 |
| 33. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rheindorf: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am Dienstag, 10.03.2020 | 71 |

29. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 10.02.2020 zur 23. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.04.1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (verkündet am 29.03.2018 im GV. NRW., Ausgabe 2018, Nr. 8, S. 171-179), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 10.02.2020 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. April 1997 wird wie folgt geändert:

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.
Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

§ 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

22.03.2020 Frühlingsfest,
06.09.2020 Musik- und Familienfest „LEVlive“,
04.10.2020 Herbstfest mit Herbstkirmes,
13.12.2020 43. Christkindchenmarkt.

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf/Bürrig geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 10. Februar 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister

Anlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung:



30. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Leverkusen vom 10.02.2020 über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, 30 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der aktuell gültigen Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 10.02.2020 für das Gebiet des Lindenplatzes und der Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Glasverbot

(1) Zu den in § 2 genannten Zeiträumen ist das Mitführen von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem in § 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

(2) Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die in § 3 genannte Verbotzone.

(3) Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.

(4) Auch das Mitführen und der Verkauf von Medizinprodukten sowie Parfüm in Glasbehältnissen sind gestattet.

(5) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verbote nach § 1 Abs. 1 und 2 gelten

am Karnevalsdonnerstag (Weiberfastnacht), von 08.00 bis 21.00 Uhr und
am Karnevalsamstag, von 10.00 bis 19.00 Uhr

eines jeden Jahres.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist die gesamte Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch ab Einmündung Oulustraße/Fußgängerzone bis Einmündung Gregor-Mendel-Straße/Fußgängerzone und Oulustraße zwischen Einmündung Münster's Gässchen und Von-Diergardt-Straße, sowie der Bereich vor den Geschäften parallel zum Hammerweg bis zum Parkplatz Dechant-Fein-Straße. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Glasbehältnis mitführt,

2. entgegen § 1 Abs. 2 Getränke in Glasflaschen zur Mitnahme in die in § 3 genannte Verbotzone ausgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 10. Februar 2020

gez. Richrath

Oberbürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Leverkusen über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch: (siehe Folgeseite)



31. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Ausstattung Umkleiden, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Offenen Verfahrens gem. § 3 EU Nr. 3 VOB/A folgende Arbeiten zu vergeben:

Vergabe-Nr. 008/2020:

Energetische Sanierung der Vierfach-Sporthalle mit Anbindung an das Eingangsgebäude der Käthe-Kollwitz-Schule, Deichtorstraße 2, 51371 Leverkusen: Ausstattung Umkleiden

Die Vergabeunterlagen können bis zum 16. März 2020 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Die europaweite Bekanntmachung wird am 13. Februar 2020 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 13. Februar 2020
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

32. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Fliesenarbeiten (Erweiterungsbau Gesamtschule Schlebusch)

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 023/2020:

Erweiterungsbau Gesamtschule Schlebusch, Ophovener Str. 4, 51375 Leverkusen;
Fliesenarbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 9. März 2020 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 13. Februar 2020
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

33. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rheindorf: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am Dienstag, 10.03.2020

Die Mitglieder (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Rheindorf werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am 10.03.2020, 19.30 Uhr, Gaststätte Norhausen, Felderstr. 17, 51371 Leverkusen, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 02.04.2019
3. Jahresrechnung per 31.3.2020
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Haushaltsplan 01.04.2020 - 31.03.2021
8. Verschiedenes

Leverkusen, 12. Februar 2020
Jagdgenossenschaft Rheindorf
Versammlung 2020
gez. Ralph Müller-Schallenberg
Jagdvorsteher
